



Dr. Timo Hauschild
Oderstraße 67
53127 Bonn

Tel. (0228) 923 98 16
Fax (0228) 923 98 17
Timo.Hauschild@web.de

Bonn, den 23. August 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie mich als Sachverständigen zu der Anhörung zum neuen Kinderbildungsgesetz geladen haben. Hiermit überreiche ich Ihnen meine Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen.

Wir haben uns bei der Beantwortung auf diejenigen Fragen beschränkt, die besonders in unseren Kompetenzbereich als KiTa-Träger fallen und deren Inhalte einen besonderen Einfluss auf unsere zukünftige Arbeit haben. Auch zu anderen Fragen hätten wir uns gerne noch geäußert, dies war jedoch aufgrund des knapp bemessenen Antwortzeitraums ehrenamtlich nicht leistbar.

Bei der Beantwortung wurde ich unterstützt von zahlreichen anderen engagierten Eltern, die in Bonn und Umgebung eine Kindertageseinrichtung in Form einer Elterninitiative betreiben.

Ich freue mich auf Ihre Rückfragen im Rahmen der mündlichen Anhörung am 28. und 29. August d. J.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Timo Hauschild

Öffentliche Anhörung
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – KiBiz) –
Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII
[Drs. 14/4410](#)

A N T W O R T E N
zum vorgelegten
F R A G E N K A T A L O G

Vorbemerkung:

Die Beantwortung vieler der nachfolgenden Fragen ist eigentlich nur möglich, wenn klar ist, ob sich die angesetzten Pauschalen auf die Öffnungszeiten einer Gruppe in der Einrichtung oder auf die individuellen Betreuungszeiten jedes einzelnen Kindes beziehen. Hinsichtlich der Finanzierung ergeben sich allein durch diesen Punkt Unterschiede in der zu erwartenden Förderung von bis zu 22%.

In seinen Beispielrechnungen (im Dokument „30 Fragen - 30 Antworten“) geht das Ministerium stillschweigend davon aus, dass alle Eltern für ihre Kinder die maximal mögliche Stundenzahl buchen. Auf diese Weise ergibt sich in einzelnen Fällen, dass die KiTas nach dem neuen Gesetzentwurf teilweise besser gestellt sind als nach GTK. Diese Annahme ist aber aus dem reinen Gesetzestext nicht ableitbar; das Gesetz ist in seinen Formulierungen nach wie vor sehr widersprüchlich: Im Gesetzestext (z. B. der Anlage zu § 19) wird von Betreuungszeit gesprochen, in der zugehörigen Begründung hingegen von Öffnungszeiten.

Leider gibt bis es bis heute keine klärende Stellungnahme seitens der Regierung. Da wir also nicht sicher sein können, dass es sich um eine rein sprachliche Umformulierung gegenüber dem Eckpunktepapier handelt, basieren die folgenden Antworten auf der Annahme, dass der Gesetzgeber tatsächlich bei der Zuordnung zu den Pauschalen von den Betreuungszeiten der Kinder ausgeht und nicht von den Öffnungszeiten der Einrichtung.

Block 1 Bildung und Sprachförderung, Familienzentren

Bildung und Sprachförderung

1. **Welche Rahmenbedingungen erachten Sie für eine optimale Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege für erforderlich, bezogen auf die folgenden Merkmale: Relation Kind/Erzieher bzw. Erzieherin, Gruppengrößen, Raumbedarf, Ausbildung des pädagogischen Personals, Anwesenheitszeiten der Kinder, Curriculum, Förderung von deutsch und Mehrsprachigkeit, Elternbeiträge, notwendiger finanzieller Aufwand pro Kind bei optimalen Bedingungen?**

Relation Kind / Erzieher und Gruppengröße

Für eine optimale Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen erachten wir es als erforderlich, in einer Gruppe gleichzeitig mit drei qualifizierten Mitarbeiterinnen zu arbeiten, davon mindestens zwei Fachkräfte (Erzieher). Die dritte Kraft sollte in Gruppen mit sehr kleinen Kindern eine Kinderpflegerin sein. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt ganz klar, dass so die – vom KiBiz beabsichtigte – sehr gute pädagogische Arbeit mit den Kindern gewährleistet werden kann.

Wir halten in diesem Zusammenhang folgende Gruppenstärken für sinnvoll:

Gruppe mit Kindern im Alter von 3-6 Jahren:	max. 20 Kinder
Gruppe mit Kindern im Alter von 2-6 Jahren:	max. 18 Kinder
Gruppe mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren:	max. 15 Kinder

Anwesenheitszeiten der Kinder

Die Anwesenheitszeit der Kinder sollte sich an den Bedürfnissen des Kindes und dem Betreuungsbedarf der Eltern orientieren. In beiden Punkten steht vor allem die Flexibilität im Vordergrund, denn nur so ist die vom KiBiz angestrebte Vereinbarkeit von Familie und Beruf realistisch.

Ein Blick in die tägliche Praxis zeigt, dass eine heutige Tagesstättengruppe eine Öffnungszeit von etwa 45 Wochenstunden, also von 9 Stunden täglich hat. Die Eltern können in diesem Rahmen flexibel die Betreuungszeit an ihre Arbeitszeiten und die Bedürfnisse ihres Kindes anpassen. Selbstverständlich sind nur wenige Kinder die vollen 9 Stunden in der Einrichtung. Dies wäre pädagogisch auch gar nicht wünschenswert. Die meisten Kinder werden etwa 7 Stunden am Tag betreut, d. h. sie werden zwischen 7:30 Uhr und 9 Uhr gebracht und zwischen 15 Uhr und 17 Uhr abgeholt. Das größere „Öffnungszeitenfenster“ ist im Hinblick auf die vielfältigen Anforderungen der Berufswelt unverzichtbar.

Auch muss gewährleistet sein, dass die durchschnittliche Anwesenheitszeit während eines Jahres variabel gestaltet werden kann. Wenn Eltern sich bereits im März entscheiden müssen, wie lange sie ihr Kind voraussichtlich im kommenden Kindergartenjahr betreuen lassen möchten, ist ein Reagieren auf individuelle Veränderungen während des Jahres nicht mehr möglich. Dies ist nur möglich, wenn Eltern sich für ein

„Öffnungszeitenmodell“ entscheiden, innerhalb dessen sie die Betreuungszeiten jeweils an den aktuellen Bedarf anpassen können.

Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sollten so gering wie möglich gehalten werden, sodass gerade für sozial schwache Familien die Hemmschwelle niedrig ist, ihre Kinder in eine Einrichtung zu bringen. Denn nur so kann man das Bildungsproblem langfristig in den Griff bekommen.

Gerade bei Elterninitiativen, die zusätzlich noch den Trägeranteil (theoretisch 4%, real eher 10-12%) über Elternbeiträge aufbringen müssen, ist bereits heute deutlich erkennbar, dass fast nur noch finanziell besser gestellte Familien ihre Kinder in diesen Einrichtungen unterbringen.

Entscheidend ist auch, dass Eltern nicht aus finanziellen Gründen kürzere Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten für ihre Kinder wählen (müssen), als es eigentlich erforderlich wäre, um Familie und Beruf zu vereinbaren.

4. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf allgemein im Hinblick auf die gewollte Stärkung vorschulischer Bildung und eine gezielte Sprachförderung?

Die im Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung der Stärkung vorschulischer Bildung und einer gezielten Sprachförderung wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings ist im Gesetzentwurf aufgrund der in Anlage zu § 19 festgelegten personellen Ausstattung der unterschiedlichen Gruppenformen und des damit unter Berücksichtigung der finanziellen Ausstattung zwangsläufig eintretenden personellen Abbaus völlig unklar, wie dieses Ziel in der täglichen Arbeit der Erzieherinnen erreicht werden soll.

Auch unter Berücksichtigung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Mittel in Höhe von 340 € für die Sprachförderung und eines sich hieraus ergebenden Stundensatzes in Höhe von 1,70€ je Kind kann von einer adäquaten Unterstützung zur Erreichung der gesetzlich verankerten Ziele nicht ausgegangen werden.

10. Sind die Vorgaben zur Fortbildung und Evaluation geeignet, die frühkindliche Bildung in den Einrichtungen zu sichern?

Die im Gesetz formulierten Vorgaben hinsichtlich der ständigen Weiterqualifizierung der Erzieher sind insofern nicht geeignet, als dass der Rahmen der vorgesehenen Finanzierung auf Basis der in der Anlage zu § 19 aufgeführten Pauschalen keine ausreichenden Mittel für eine ausreichende Fortbildung zur Verfügung stellt. Dies gilt sowohl für die direkten Schulungskosten als auch für die Vertretungskosten, die durch die Fehlzeiten der Erzieherinnen entstehen. (Nach KiBiz werden Vertretungszeiten nicht mehr gesondert finanziert). So ist es im höchsten Maße zweifelhaft, dass die allgemein formulierte Anforderung in der Praxis realisiert werden kann.

Fazit: Um dem Ziel einer geeigneten Fortbildung gerecht zu werden, müsste bei den Pauschalen ein separater Anteil für Fortbildungskosten hinzuaddiert werden (mindestens 1% der in den Pauschalen enthaltenen Personalkosten).

Block 2 (weitere Themen) Gesundheit, Mitwirkung der Eltern, Zusammenarbeit mit der Grundschule, Vereinbarkeit Familie und Beruf, Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit, AG SGB VIII

Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

- 33. Die integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit ist ein wesentlicher Baustein des KiBiz. Wie schätzen Sie die Chancen der Praxis ein, das integrative Angebot weiterzuentwickeln? Halten Sie die Regelungen für ausreichend für den von der Jugendhilfe neben der Hilfe der Eingliederungshilfe zu erbringenden Beitrag?**

Da den KiTas nach KiBiz insgesamt eine nicht auskömmliche finanzielle Ausstattung zugestanden werden soll, die dazu führt, dass nicht ausreichend qualifiziertes Personal beschäftigt werden kann, wird auch die Förderung und Integration gerade dieser besonders bedürftigen Zielgruppe deutlich leiden.

Darüber hinaus ist eines der grundlegenden Probleme des Gesetzentwurfes die sicherlich unbeabsichtigte, aber tatsächlich eintretende geringere Förderung der behinderten Kinder unter 3 Jahren verglichen mit den gleichaltrigen Regelkindern.

Siehe hierzu auch unsere Antwort auf Frage 82

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- 35. Wird durch den Ausbau des Betreuungsangebots die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert?**

Der durch das KiBiz angestrebte Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter 3 Jahren erleichtert auch aus unserer Sicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Wie sich in der Praxis zeigt, besteht hier aktuell ein enormer Bedarf. Von daher ist der geplante Ausbau dringend erforderlich und begrüßenswert.

Anders verhält sich die Beurteilung jedoch in Bezug auf die von den Eltern zu wählenden Betreuungszeiten. Eine Buchung von festen Betreuungszeiten stellt gegenüber dem heute praktizierten Modell der Öffnungszeiten eine deutliche Verschlechterung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Dies gilt insbesondere, da es den Einrichtungen nicht möglich sein wird, lange Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten, wenn für einen Großteil der Kinder „nur“ 40 Stunden gebucht werden und somit nur 35-Stunden-Pauschalen gezahlt werden.

Siehe hierzu auch unsere Antwort auf Frage 1 „Anwesenheitszeiten“

Block 3 Bedarfsentwicklung und Betreuungsstruktur

- 38. Wie schätzen Sie den derzeitigen täglichen Betreuungsbedarf bei Eltern ein (differenziert nach Alter)? Erachten Sie die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für notwendig, um zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot zu kommen? Ist dies landesrechtlich möglich? Werden sich nach Ihrer Einschätzung die Bedarfe in den kommenden Jahren verändern? Wenn ja, wie werden diese Veränderungen aussehen? Mit welchem Bedarf an Ganztagsplätzen rechnen Sie?**

Wie allgemein bekannt ist, existiert ein hoher Bedarf an einer Ganztagsbetreuung, der schon heute durch das Angebot nicht gedeckt wird. Dagegen ist der Bedarf an Plätzen ohne Mittagsbetreuung (d. h. nur vormittags) – vor allem bei Kindern über 3 Jahren – eher rückläufig.

Zudem besteht ein starker Bedarf an Plätzen für Kinder unter 3 Jahren. Auch hier ist der Bedarf an Ganztagsplätzen erheblich größer, als das derzeitige Angebot zu decken in der Lage ist.

Allerdings gibt es für Kinder unter 3 Jahren zurzeit auch kein Angebot für eine Vormittagsbetreuung, die für die kleinen Kinder durchaus nachgefragt wird. Daher ist zu begrüßen, dass es zukünftig für U3-Kinder auch Plätze mit Öffnungszeiten unterhalb der Ganztagsbetreuung geben soll.

Es ist zu erwarten, dass der Betreuungsbedarf in den folgenden Jahren noch weiter steigen wird.

Der individuelle Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz für Kinder über 3 Jahren hat zu einem massiven Ausbau an entsprechenden Plätzen geführt. Es wäre vor diesem Hintergrund erforderlich, einen solchen Anspruch auch für U3-Kinder zu schaffen.

Wichtig ist zudem, dass die Einrichtungen Öffnungszeiten anbieten, die deutlich über den individuellen Betreuungsbedarf hinaus gehen.

Siehe hierzu auch unsere Antwort auf Frage 1 „Anwesenheitszeiten“

- 41. Sind Öffnungszeiten von 45 Stunden, für die das Land maximal Zuschüsse bezahlen würde, angesichts der heutigen Anforderungen der Arbeitswelt ausreichend?**

Angesichts der bestehenden Anforderungen der Arbeitswelt, sind Öffnungszeiten von 45 Stunden pro Woche nicht ausreichend. In den Elterninitiativen zeigt sich sehr deutlich, dass Eltern aufgrund der täglichen Anforderungen des Arbeitslebens wie Schichtdienst, Wochenenddienst, Dienstreisen usw. einen zunehmenden Bedarf haben, der über die klassische Ganztagsöffnungszeit 7.30-16.30 hinausgeht.

Dabei geht es i.d.R. nicht darum, dass ein einzelnes Kind mehr als 9 Std. pro Tag betreut werden soll, sondern vielmehr um die Flexibilität der angebotenen Betreuung.

Schon heute öffnen viele Einrichtungen mehr als 45 Stunden pro Woche. Das im Entwurf vorliegende Gesetz stellt jedoch die finanziellen Mittel nicht mehr ausreichend

zur Verfügung, um den bestehenden Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten abzudecken. Dies gilt insbesondere, wenn im Gesetz weiterhin von Betreuungszeiten als Fördermaßstab gesprochen wird, und nicht von Öffnungszeiten, wie im Eckpunktepapier einvernehmlich vereinbart.

Fazit: Im Gesetz „Betreuungszeit“ durch „Öffnungszeit“ ersetzen. Lange Öffnungszeit durch zusätzliche Finanzierungsoptionen innerhalb der Tageseinrichtung ermöglichen.

46. Halten Sie ein erweitertes Angebot an Tagespflegeplätzen zur Unterstützung von Eltern mit kleinen Kindern und in Randzeiten für sinnvoll?

Das Angebot an Plätzen für kleine Kinder (U3) und in Randzeiten ist heute unzureichend. Um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern genügen zu können, ist es dringend erforderlich, das Angebot auszubauen. Dies gilt sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtungen.

Der Ausbau im Bereich der Tagespflege darf aber nicht als Argument verwendet werden, Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen zurückzufahren oder von der Bereitstellung zusätzlicher institutioneller Plätze Abstand zu nehmen.

Aus pädagogischer Sicht ist eine Betreuungskontinuität für ein Kind sehr wichtig. Unsere Erfahrung zeigt, dass sich die Eltern eine kontinuierliche Betreuung, d. h. eine feste Bezugsperson und ein bekanntes Umfeld für ihre Kinder und sich wünschen. Dies gilt sowohl bezogen auf den Tagesablauf, als auch auf die verschiedenen Lebensabschnitte des Kindes. Wenn ein Kind von den ersten Monaten bis zum Schuleintritt in einer Einrichtung betreut wird, sehen das viele Eltern als einen großen Vorteil an. Das gleiche gilt, wenn sie Ihr Kind schon früh morgens in die Einrichtung bringen können und nicht auf eine zusätzliche Betreuung bis zur Öffnung der KiTa angewiesen sind. Für die Abholzeiten gilt selbstverständlich das gleiche.

48. Teilen Sie die dem KiBiz zugrunde liegende Grundannahme, dass es eine stärkere Verbindung zwischen den Tageseinrichtungen und der Tagespflege geben muss, um den familiären Bedarfen entsprechend handeln zu können? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Beispielfunktion der Familienzentren?

Eine starke Verbindungen halten wir nicht für erforderlich, da unsere Erfahrung zeigt, dass es für die Kinder und Eltern einfacher und pädagogisch sinnvoller ist, wenn eine Institution, also die KiTa, den Betreuungsbedarf vollständig abdeckt.

Gleichzeitig begrüßen wir aber auch grundsätzlich eine Ausweitung des Angebots der Tagespflege. Wir sehen allerdings, dass durch Tagespflege eine andere Zielgruppe angesprochen wird. Die Tagespflege ist primär geeignet für Familien, die eine Betreuung für wenige Stunden am Tag bzw. in der Woche wünschen und die zudem die familiäre Atmosphäre der Tagespflege schätzen.

Die Tagespflege sehen wir somit als ein separates Betreuungsangebot. Das parallele Bestehen zu den Kindertageseinrichtungen kommt dabei der Wahlfreiheit der Eltern zu Gute. Tagespflege sehen wir hingegen primär nicht als geeignet als Ergänzung zur Betreuung in einer KiTa bezogen auf das einzelne Kind.

Block 4 Finanzierung

49. Ist aus Ihrer Sicht ein neues Finanzierungssystem notwendig?

Diese Frage können wir ganz klar mit „Nein“ beantworten. Die Abrechnung der Betriebskosten nach GTK bzw. BKVO hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt.

Die in der Vergangenheit von Trägerseite geäußerte Kritik richtete sich nicht gegen das durch GTK bzw. BKVO aufgestellte Finanzierungssystem als solches, sondern vielmehr gegen die zunehmenden Kürzungen, z. B. bei den Sachkosten (Haushaltskonsolidierung), sowie gegen die unzureichenden Pauschalen, insbesondere im Bereich der Personalnebenkosten, da diese die Kosten für BioStoffV, Umlageversicherungen und Fortbildungskosten nicht ausreichend abdecken.

Positiv hervorzuheben ist, dass nach GTK die tatsächlichen Personalkosten, die den Hauptkostenanteil einer Einrichtung ausmachen, sowie die echte Höhe der Kaltmiete refinanziert werden. Dagegen berücksichtigen die im KiBiz vorgesehenen Kindpauschalen nicht die tatsächlichen Personalkosten, sondern ergeben sich aus Durchschnittswerten, die bezogen auf den Einzelfall den Bedarf einer KiTa nicht abdecken.

Durch eine zügigere Abrechnung seitens der Verwaltung wären auch viele der zitierten Probleme (Bugwelle) obsolet.

50. Wie bewerten Sie die Umstellung des Finanzierungssystems von der bisherigen nachgelagerten Kostenrechnung zum geplanten pauschalierten System? Wie beurteilen Sie die Einführung von kindbezogenen Pauschalen hinsichtlich

i. der Notwendigkeit, dass das GTK seit 1999 regelmäßig nicht ausreichend gedeckt war und nachfinanziert werden musste?

Aus Sicht des Haushaltsgesetzgebers führt die Einführung von Kindpauschalen in der Tat zu einer höheren Planungssicherheit. Diese geht jedoch zu Lasten der Träger, da die Risiken, die u. a. aufgrund des „schwankenden Buchungsverhaltens“ der Eltern entstehen, komplett auf die Träger übertragen werden.

Die Einführung von Kindpauschalen steht unseres Erachtens auch in keinem Zusammenhang mit der Tatsache, dass die sich aus dem GTK ergebenden Haushaltsansätze seit 1999 regelmäßig nicht ausreichend gedeckt waren, sodass regelmäßig nachfinanziert werden musste.

1. Das Problem liegt auf Seiten des Haushaltsgesetzgebers, der keine ausreichenden Mittel in den Haushalt eingestellt hat, um die nach GTK zu erwartenden Kosten zu decken. Dies wäre aber durchaus in einem Haushaltsaufstellungsverfahren möglich gewesen, da die Zahl der zu finanzierenden Gruppen bekannt ist und die Personalausstattung nach BKVO vorgeschrieben ist. Ein Durchschnittsgehalt aller Erzieher in NRW ist aus Erfahrungswerten der letzten Jahre zudem leicht zu ermitteln.

2. Nach BAT erhalten Erzieher je nach Alter, Ausbildungsstand, Kinderzahl, etc. unterschiedlich hohe Gehälter. Die Einführung von Pauschalen nivelliert diese Unterschiede, was für die einzelne Einrichtung zum ernststen Problem werden kann. Insbesondere die Kosten für ältere und höher qualifizierte Erzieher/innen sind nicht gedeckt.
3. Selbst wenn man Pauschalen einführen müsste, um das Problem zu lösen, besteht keine Notwendigkeit, hierfür Kindpauschalen einzuführen. Eine entsprechende Planungssicherheit für das Land kann ebenso mit Gruppenpauschalen erreicht werden.

Fazit: Die Personalkosten sollten wie bisher spitz abgerechnet und nicht mit einer Kindpauschale abgegolten werden. Das Abrechnungsverfahren sollte zeitlich optimiert werden, um frühzeitig gute Planzahlen zur Verfügung zu haben.

ii. der Vereinfachung und Entbürokratisierung von Verfahren?

Wir können bei dem im KiBiz vorgesehen Verfahren keine Vereinfachung und Entbürokratisierung erkennen. Statt wie im GTK die Gehälter der Mitarbeiter nachzuweisen, müssen nun die individuellen Buchungszeiten aller Kinder nachgewiesen werden. Das bestehende IT-Verfahren zur Abrechnung nach GTK stellt keinen besonderen Aufwand dar.

Bei wechselndem Buchungsverhalten der Eltern und daraus folgendem schwankenden Einnahmen, müssen die Träger sich zudem permanent mit arbeitsrechtlichen Vorgängen und Problemen (z. B. Einstellungen und Kündigungen von Mitarbeitern) beschäftigen. Der zu erwartende Verwaltungsaufwand für die Erfassung der Buchungszeiten der Kinder sowie für die Personalorganisation stellt eher das Gegenteil von Entbürokratisierung dar. Auch die Abstimmung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist erwartungsgemäß wesentlich aufwändiger als das bisher praktizierte Verfahren, nach dem Gruppen über längere Zeiträume unverändert bestehen bleiben.

Fazit: Förderung auf der Basis von Gruppen und im Gesetzestext „Buchungszeit“ durch „Öffnungszeit“ ersetzen.

iii. einer größeren Gerechtigkeit der Förderung im Sinne der Gleichbehandlung aller Träger bei der Personalausstattung und einer besseren, auch einrichtungsübergreifenden Steuerung nach Bedarf?

Die Personalausstattung war nach GTK grundsätzlich einheitlich geregelt, sodass eine Gleichbehandlung der Träger bestand. Durch die Einführung von Pauschalen geht diese Gleichbehandlung verloren. Die Pauschalen wurden auf der Basis von mittleren Personalkosten berechnet. Dies führt aufgrund der stark unterschiedlichen Gehälter der Mitarbeiter (abhängig von Alter, Kinderzahl usw. nach BAT) zwangsläufig zu einer ungleichen Ausstattung mit Personal.

Da Pauschalen nie die Einzelfallwirklichkeit abbilden, sind sie vom Grundsatz her ungeeignet, gerecht auf kleine Träger (Elterninitiativen) angewendet zu werden.

51. Trifft es zu, dass den kindbezogenen Pauschalen ein Finanzierungsmodell zugrunde liegt, dass die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe (LAGÖF) entwickelt hat?

Die LAGÖF hat ein gruppenbezogenes Modell eingebracht, als Alternative zu den zuvor von Kienbaum vorgeschlagenen Kindpauschalen. Ziel des Modells der LAGÖF war dabei die Festschreibung von qualitativen Standards (Personalausstattung, Gruppengrößen usw.) und nicht vorrangig die Definition eines Finanzierungsmodells.

Fazit: Förderung auf der Basis von Gruppen und Öffnungszeiten wie im Konsens vereinbart im Gesetz umsetzen.

54. Wird durch das KiBiz insgesamt mehr Geld pro Kind bzw. pro Einrichtung ins Betreuungssystem gegeben?

Gerne wird in Diskussionen auf die von der Landesregierung erstellten und (im Dokument „30 Fragen - 30 Antworten“) veröffentlichten Vergleichsrechnungen hingewiesen, die doch zeigen sollen, dass es den Einrichtungen nach KiBiz teils sogar besser gehen wird.

Erlauben Sie uns, eine dieser Rechnungen näher zu analysieren, nämlich die Rechnung 1 für eine eingruppige Einrichtung, Elterninitiative, Mieter mit einer so genannten kleinen altersgemischten Gruppe {7 Kinder unter 3; 8 Kindergartenkinder (3-6)} und 42,5 Std. Öffnungszeit. Die veröffentlichte Vergleichsrechnung kommt hier zum Ergebnis, dass die Einrichtung nach KiBiz etwa 7.000 € mehr Förderung erhält.

Wie im folgenden Exkurs dargelegt, berechnen wir stattdessen beispielhaft ein Minus von knapp 68.000 €, entsprechend fast 34% der heutigen Förderung.

Exkurs mit Details zu unserer Berechnung

1. Die Vergleichszahl der Betriebskosten im KiBiz ist zu gering.

Hintergrund: Da zukünftig auch die Personalkosten nicht mehr nach den wirklich anfallenden Kosten, sondern auf der Basis von Pauschalen gefördert werden sollen, sind die durchschnittlichen Kosten einer Einrichtung als Vergleichsgröße von Interesse.

Es ist in der Vergleichsrechnung der Landesregierung nicht angegeben, woher die Vergleichszahl „GTK-Betriebskosten 2008“ in Höhe von 168.290 € stammt. Gemäß der im März 2006 veröffentlichten „Auswertung und Hochrechnung von Daten des GTK-Berichtswesens“ lagen die Betriebskosten 2004 für eine kleine altersgemischte Gruppe bei durchschnittlich 159.082 €, bei einer Kostensteigerung von nur 1,5% jährlich ergäbe dies für 2008 168.844 €, in ungefähre Übereinstimmung mit der obigen Zahl.

ABER: *Die Zahl aus der Statistik betrachtet den Durchschnitt dieses Gruppentyps und nicht den Durchschnitt für eingruppige Einrichtungen dieses Gruppentyps! In eingruppigen Einrichtungen wurde nach GTK darüber hinaus immer (in allen von uns zahlenmäßig erhobenen Bonner Einrichtungen von Elterninitiativen) eine zusätzliche*

Stelle genehmigt. Die Notwendigkeit für diese zusätzliche Stelle kann – daher auch die Genehmigung – leicht begründet werden (Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc.)

Und in der Vergleichsrechnung geht es eben genau um eine eingruppige Einrichtung. Es fehlen im Durchschnitt also erhebliche Personalkosten (1 Fachkraft wurde im Eckpunktepapier, also dem Kompromiss zwischen Landesregierung und Trägern, mit durchschnittlichen Kosten von 40.700 € berücksichtigt).

2. Zuordnung der Kinder zu den KiBiz-Gruppentypen ist nicht eindeutig.

Hintergrund: Die Förderung nach KiBiz ist abhängig vom Gruppentyp und der Betreuungszeit. Die Kinder können altersabhängig 3 Gruppentypen (I-III) mit jeweils 3 Betreuungszeiten (a-c) zugeordnet werden.

Die Kinder des obigen Beispiels (7 Kinder unter 3, 8 Kindergartenkinder (3-6)) werden in der Vergleichsrechnung den KiBiz-Gruppentypen IIc (7 U3-Kinder) und IIIc (8 Ü3-Kinder) zugeordnet. Gleichwohl wäre es möglich, die Kinder den KiBiz-Gruppentypen Ic (8 Ü3-Kinder und 2 U3-Kinder) und IIc (5 U3-Kinder) zuzuordnen. Dass diese Zuordnung nicht abwegig ist, zeigt Vergleichsrechnung 4 im selben Dokument („30 Fragen - 30 Antworten“), wo genau dies gemacht wurde. Ein Entwurf der Verordnung, die regeln wird, wie die Zuordnung der Kinder zu den Gruppentypen vorzunehmen ist, wurde bisher noch nicht bekannt gemacht. In Zahlen bedeutet dies:

<i>(Berechnung der Landesregierung)</i>		<i>(Unsere Berechnung)</i>	
7 Kindpauschalen IIc	106.506,40 €	5 Kindpauschalen IIc	76.076,00 €
8 Kindpauschalen IIIc	54.174,80 €	10 Kindpauschalen Ic	73.697,50 €
Summe	160.681,20 €	Summe	149.773,50 €

Alein durch die andere Zuordnung ergibt sich ein Minus in der Gesamtfinanzierung von fast 11.000 €.

3. Pauschale für eingruppige Einrichtungen kein Muss.

Hintergrund: Im KiBiz kann eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15.000 € für eingruppige Einrichtungen gewährt werden.

Allerdings stehen diese zusätzlichen 15.000 € laut KiBiz nur zu, „wenn der Träger ohne diesen zusätzlichen Betrag die Einrichtung unter Berücksichtigung der nach dem GTK zugrunde gelegten anererkennungsfähigen Kosten nicht ausreichend finanzieren kann.“ Die Voraussetzung muss wohl so verstanden werden, dass sich ein Träger nach der Neuregelung im KiBiz durch die 15.000 € Zusatzfinanzierung nicht besser stellen darf als nach dem derzeit noch gültigen GTK. In der Vergleichsrechnung ist aber genau dies der Fall. Wir halten es für äußerst unwahrscheinlich, dass in diesem Fall die Zusatzförderung (in voller Höhe) gewährt würde.

Bei unserem, ohnehin negativen, Ergebnis spielt das dann allerdings keine Rolle mehr.

4. Betreuungszeit statt Öffnungszeit

Hintergrund: Die Förderung einer Einrichtung erfolgt anstelle der Öffnungszeiten (wie im GTK) im KiBiz-Entwurf nach der von den Eltern gewählten Betreuungszeit (25, 35 oder 45 Stunden/Woche).

In der Vergleichsrechnung werden alle Kinder in Plätze mit 45-Std.-Pauschalen überführt. Dies ist nach dem Kompromiss aus dem Februar auch richtig, nicht aber nach dem KiBiz-Entwurf. Dort wird nach der von den Eltern gebuchten Betreuungszeit bezahlt. Wenn die Einrichtung, wie im Beispiel, aber nur 42,5 Std. geöffnet hat, werden nur die Eltern einen Vertrag über 45 Stunden abschließen, die ihr Kind jeden Tag wirklich von Öffnung bis Schließung bringen wollen. Jeder der morgens sein Kind nicht schon um 7.30 Uhr, sondern erst um 8.00 Uhr bringen will, benötigt aber nur 40 Stunden und fällt somit in die Kategorie 35-Std.-Pauschale (die nach unseren Informationen bei einer Betreuungszeit von über 30 bis maximal 40 Stunden gezahlt werden soll). Hier beträgt die Pauschale, und somit die Förderung aber gut 22% weniger!

Zusammenfassung:

Fassen wir unsere Anmerkungen in einer eigenen Vergleichsrechnung zusammen, so ergibt sich beispielhaft folgende Rechnung – unter der durchaus realistischen Annahme, dass 80% der Kinder einen Betreuungsvertrag bis 40 Stunden, 20% einen Vertrag über 40 Stunden abschließen:

GTK:

voraussichtliche landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

- *GTK-Betriebskosten 2008 (klein altersgem. Gr.):* 168.290,00 € (einschl. Kaltmieten³),
- *Zusatzkosten 1 Fachkraft wg. 1-grupp. Einrichtung* 40.700,00 €⁴
- *Insgesamt* 208.990,00 €
- **Zuschuss 96 %:** **200.630,40 €**

KiBiz:

Finanzierung nach KiBiz (ohne Kaltmiete):

- *1 Kindpauschalen IIc (45 Std.)* 15.215,20 €
- *4 Kindpauschalen IIb (35 Std.)* 47.453,60 €
- *2 Kindpauschalen Ic (45 Std.)* 14.739,50 €
- *8 Kindpauschalen Ib (35 Std.)* 45.973,60 €
- *Pauschale für eingruppige Einrichtungen* 15.000,00 € (hier gerechtfertigt!)
- *Insgesamt:* 138.381,90 €
- **Zuschuss 96 %:** **132.846,62 €**

Statt eines Plus von knapp 7.000 € oder gut 4% ergibt sich nach der hier vorgestellten Rechnung nun ein Minus von knapp 68.000 € oder von fast 34%.

Dabei ist die genaue Zahl hier nicht entscheidend, je nach Annahme kommen hier unterschiedliche Werte heraus, die in jedem Fall zu einer Reduzierung der Förderung führen.

Fazit: Förderung nach Gruppe und Öffnungszeit. Zusatzpauschale für eingruppige Einrichtungen erhöhen und fest zusagen, sofern KiBiz-Förderung geringer als GTK-Förderung ist. Verfahrensordnung schnell und einvernehmlich mit Trägern ausarbeiten.

³ Die Kaltmieten betragen im Landesdurchschnitt etwa 3% der Gesamtkosten, sind also hier vernachlässigbar.

⁴ Diese Zahl ist hier eine Obergrenze, da uns nicht bekannt ist, in welchem Umfang diese Zusatzkosten bereits in den GTK-Betriebskosten enthalten sind; sprich wie viele der klein altersgemischten Gruppen in 1-gruppigen Einrichtungen betrieben werden.

Hieraus ergibt sich eine für Träger und Gesetzgeber wichtige Frage: Können die im Haushalt bereitgestellten Mittel angesichts der Gesetzesformulierung überhaupt abgerufen werden? Das Eckpunktepapier ging von Öffnungszeiten und Bedarfen nach Öffnungszeiten aus. Darauf aufbauend wurde die im Haushalt zu veranschlagende Summe berechnet. Wird nun hiervon abweichend eine Förderung nach Betreuungszeiten vorgenommen, ohne die Pauschalen zu erhöhen, führt dies zu geringeren Einnahmen auf Trägerseite und geringeren Ausgaben auf Landesseite. Wir prognostizieren daher, dass ohne Änderung des Gesetzestextes (bzw. ohne entsprechende Klarstellung durch den Verordnungstext) die Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft werden und somit auch das Ziel, mehr Geld in die frühkindliche Bildung zu investieren, verfehlt wird.

55. Wird der pädagogische Standard der kleinen altersgemischten Gruppe Ihrer Einschätzung nach unter dem neuen Finanzierungssystem zu halten sein?

Nein, der pädagogische Standard der kleinen altersgemischten Gruppe wird nicht zu halten sein, da es zwingend zu einem Personalabbau kommen wird. Nach derzeitiger Rechtslage wird eine kleine altersgemischte Gruppe von 3 Erzieherinnen betreut. Dieser Stellenschlüssel erklärt sich im Hinblick darauf, dass für Kinder unter 3 Jahren ein höherer pflegerischer Aufwand erforderlich ist.

In eingruppigen Einrichtungen, die eine kleine altersgemischte Gruppe beherbergen, besteht zudem eine vierte Stelle.

Die Personalkosten sind dementsprechend hoch und werden durch die im KiBiz vorgesehenen Pauschalen nicht ansatzweise gedeckt.

Die Folge wird sein: Personal muss abgebaut werden, was ebenfalls zu einem Abbau bei der Qualität der Betreuung führt. Die Erzieherinnen werden sich auf die Pflege und Betreuung der Kinder unter 3 Jahren konzentrieren müssen, während die Angebote, insbesondere für die älteren Kinder der Gruppe, drastische Einbußen erleiden werden: Ausflüge, individuelle Förderung, vorschulische Bildung etc. werden mangels Personal nicht mehr durchführbar sein.

Fazit: Personalschlüssel erhöhen auf 2,5 Stellen pro Gruppe; bei Förderung nach Buchungszeit auf 3 Stellen.

56. Halten Sie eine rechtliche Festlegung von Höchstkinderzahlen pro Gruppe bzw. einer Kinder/Erzieherin Relation für notwendig?

Ja, eine solche Festlegung ist notwendig, um qualitativ hochwertige Arbeit zu ermöglichen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die Einrichtungen die durch KiBiz fehlenden finanziellen Mittel durch die Vergrößerung der Gruppen auf Kosten der Qualität der pädagogischen Arbeit auszugleichen versuchen.

Die in der Anlage zu § 19 vorgegebene Relation von 2 Erziehern auf 10, 20 bzw. 25 Kinder je nach Gruppentyp, ist zu gering, um qualitativ hochwertige Betreuung sicherzustellen.

Siehe hierzu auch unsere Antwort auf Frage 1

Fazit: Sinnvolle Höchstkinderzahl pro Gruppe festlegen.

- 59. Inwiefern sehen Sie durch das KiBiz die Frage der Finanzierung gemeindefremder Kinder als geregelt bzw. ungeregelt an? Welche Schwierigkeiten sehen Sie gegebenenfalls, falls es keine landeseinheitliche Regelung geben sollte, auch bundeslandübergreifend?**

Häufig liegt die Arbeitsstätte der Eltern nicht direkt am Wohnort der Familie. Es wäre wünschenswert, wenn Eltern die Wahlfreiheit hätten, ihre Kinder auch in der Nähe ihres Arbeitsplatzes in eine Einrichtung zu geben. Im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt dies insbesondere in grenznahen Gebieten von NRW eine Notwendigkeit dar.

Fazit: Landesgrenzüberschreitende Betreuung ermöglichen. Kommunenübergreifende Betreuung ermöglichen.

- 60. Wird die Finanzierung der Sprachförderung angesichts der steigenden Kinderzahlen und des Aufwands für Sprachstandserhebungen sowohl in der Gesamtsumme, als auch beim Betrag pro Kind, als ausreichend erachtet?**

Wenn in einer Einrichtung bei nur sehr wenigen Kindern ein Förderbedarf festgestellt wurde, reichen die 340 Euro auf keinen Fall, um die angestrebte Förderung von 200 Stunden pro Jahr (= 1,70 Euro pro Stunde) zu erbringen.

Fazit: Höhe der Mittel auf der Basis von Standards festlegen (Betreuer/Kind-Verhältnis und Stundenzahl)

- 61. Erachten Sie den Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes für ausreichend, um die notwendigen Umstellungen zu leisten? Welche Übergangsregelungen sind Ihrer Ansicht nach notwendig?**

Nein, der Zeitraum zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht ausreichend, da eine Finanzierung nach KiBiz erst möglich sein wird, wenn

1. die nach § 26 vorgesehene Verfahrensordnung erlassen wurde,
2. die Jugendämter ihre kommunale Jugendhilfeplanung auf deren Grundlage aufgestellt haben,
3. im Einklang mit dieser die Anträge der Kindertageseinrichtungen auf Änderungen ihrer Betriebsgenehmigungen positiv beschieden worden sind und
4. die Kindertageseinrichtung, der geänderten Betriebsgenehmigung entsprechend, ihre Gruppen neu aufgestellt hat.

Dies ist nicht innerhalb weniger Monaten zu leisten. Bis dahin muss eine Abrechnung nach GTK möglich bleiben.

Zum Thema Verfahrensordnung:

Da derzeit noch kein Entwurf der Verfahrensordnung veröffentlicht ist bzw. den Experten zur Verfügung gestellt wurde, lassen sich viele Details nicht abschließend beurteilen. Diese Details haben aber weit reichende Konsequenzen auf Einrichtungen und Landeshaushalt. Der Gesetzgeber sollte sich daher vorbehalten, die Verfahrensordnung ebenfalls parlamentarisch zu beraten.

Es ist aus unserer Sicht ferner unerlässlich, die Verfahrensordnung gemeinsam mit den im Moderationsverfahren beteiligten Partnern zu erarbeiten. Es ist sonst zu befürchten, dass die Intention des ursprünglich ausgehandelten Kompromisses völlig verloren geht.

Fazit: Verfahrensordnung gemeinsam mit Kommunen und freien Trägern erarbeiten. Abrechnung in Anlehnung an GTK ermöglichen, bis der Übergang zu KiBiz-Gruppen abgeschlossen ist.

62. Stärkt das Finanzierungssystem die Trägervielfalt und das Wahlrecht der Eltern zwischen unterschiedlichen Trägern- und Betreuungsformaten?

Einen starken Zusammenhang zwischen Trägervielfalt und Finanzierungssystem können wir nicht erkennen. Es ist aber zu betonen, dass aufgrund der starken Unterversorgung sowohl für Kinder unter 3 Jahren als auch im Ganztags-Betreuungsbereich bei allen Trägern ein Wahlrecht der Eltern heute faktisch nicht ausgeübt werden kann. Eltern nehmen jeden ihnen angebotenen Platz, falls sie denn überhaupt einen bekommen, unabhängig vom Träger oder der Betreuungsform. Eine Regulierung durch den Markt, z. B. aufgrund von Qualitätsaspekten findet nicht statt.

Fazit: Bedarfsgerechter Ausbau an Plätzen, um Wahlrecht der Eltern überhaupt erst zu ermöglichen.

65. Wie stellen sich Fachkräftestunden, Verfügungszeiten, Freistellungsanteile und Vertretungszeiten im Verhältnis zum GTK dar?

Vorbemerkung:

Wie in der Vorbemerkung zum Fragenkatalog bereits angesprochen, ist insbesondere bei dieser Frage entscheidend, ob das im Gesetz verwendete Wort „Betreuungszeit“ auch wirklich gemeint ist oder vielleicht doch das im Eckpunktepapier vereinbarte und in der Gesetzesbegründung verwendete Wort „Öffnungszeiten“. Denn hiervon hängt die personelle und finanzielle Ausstattung ganz erheblich ab.

1. Fachkräftestunden

Die Fachkräftestunden liegen nach KiBiz deutlich unter dem heutigen Standard. In jeder gem. Anlage zu § 19 gebildeten Gruppe würde es zu jeder Tageszeit nur zwei Erzieher (bzw. 1 Erzieher, 1 Ergänzungskraft) geben. Dies ist insbesondere in kleinen altersgemischten Gruppen deutlich weniger als heute.

Bezieht sich die Förderung gar auf Betreuungszeit, statt auf Öffnungszeit, ist die personelle Ausstattung nochmals schlechter. Zur Veranschaulichung siehe im Folgenden die beiden Grafiken.

Die Kinder in den Einrichtungen werden zudem – wie vom Gesetz beabsichtigt – immer jünger (z. B. 2 bis 6 im 20-Kinder starken Gruppentyp I statt heute 20 Kinder von 3 bis 6 Jahren in der Tagesstättengruppe). Diese Verjüngung und der damit verbundene höhere Pflegeaufwand (Wickeln, Unterstützung beim Essen, Schlafen legen, Anziehen usw.) wird nicht angemessen durch eine geringere Gruppenstärke oder durch mehr Personal abgefangen. Fehlzeiten durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung und selbst die Mittags-Pausenvertretung können auf der personellen Grundlage nur sehr schwer aufgefangen werden.

Aber auch die Qualität der Betreuung wird bei einem geringeren Personalschlüssel nachlassen. Somit steht die Reduzierung der Fachkräftestunden in einem krassen Gegensatz zur Zielsetzung des Gesetzentwurfs.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Anwesenheit von Erziehern in einer kleinen altersgemischten Gruppe (0 bis 6 Jahre) aufgrund der unterschiedlichen Regelungen der Personalausstattung (GTK, Eckpunktepapier, KiBiz-Entwurf) dar. Ein farbiges Kästchen symbolisiert dabei beispielhaft die Anwesenheit eines Erziehers in dieser Gruppe, zwei farbige Kästchen die Anwesenheit von 2 Erziehern usw.

Die Abbildung zeigt demnach beispielhaft den Kindergartenalltag, d. h. die Anwesenheit von 1 bis 3 Erziehern in der Gruppe im Tagesverlauf (07:30 -17:00). Weiterhin wird gezeigt, dass unabhängig von der zugrunde liegenden Norm in den Randzeiten (frühe Morgenstunden und späte Nachmittagsstunden) sowie in der Mittagszeit (Mittagspause der Erzieher) weniger Erzieher in der Gruppe sind.

Klar ersichtlich ist, dass eine Umsetzung des KiBiz-Entwurfs gegenüber dem GTK zu einer deutlichen Reduzierung des Personals in der Gruppe führt.

Neben dieser grundsätzlichen zu geringen Personalausstattung wird beim KiBiz-Entwurf auch deutlich, dass in der Mittagszeit nur ein Erzieher 15 Kinder mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen betreuen muss. Führt man sich den Gruppenalltag vor Augen heißt dies, dass eine einzige Erzieherin gleichzeitig in dieser Zeit ihrer Aufsichtspflicht im Gruppenraum nachkommen, für Ruhe im Schlafräum bei den Schlafkindern sorgen und die ersten aufwachenden Schlafkinder liebevoll in der Aufwachphase begleiten, wickeln und bei Anziehen unterstützen soll.

			GTK heute			Eckpunkte			KiBiz-Entwurf		
07:30	--	08:00	█			█			█		
08:00	--	08:30	█	█		█			█		
08:30	--	09:00	█	█	█	█	█		█		
09:00	--	09:30	█	█	█	█			█	█	
09:30	--	10:00	█	█	█	█	█		█	█	
10:00	--	10:30	█	█	█	█	█	█	█	█	
10:30	--	11:00	█	█	█	█	█	█	█	█	
11:00	--	11:30	█	█	█	█	█	█	█	█	
11:30	--	12:00	█	█	█	█	█	█	█	█	
12:00	--	12:30	█	█		█	█		█		
12:30	--	13:00	█	█		█	█		█		
13:00	--	13:30	█	█		█	█		█	█	
13:30	--	14:00	█	█	█	█	█	█	█	█	
14:00	--	14:30	█	█	█	█	█	█	█	█	
14:30	--	15:00	█	█	█	█	█		█	█	
15:00	--	15:30	█	█	█	█	█		█	█	
15:30	--	16:00	█	█		█	█		█	█	
16:00	--	16:30	█			█			█		
16:30	--	17:00	█			█			█		
									z. B.		
MA-Std. Pro Woche			115,5			99			77		
Annahmen:											
X	Die Pauschalen beziehen sich in der Spalte KiBiz-Entwurf auf die Buchungszeiten und nicht auf Öffnungszeiten (gemäß Regierungsentwurf, entgegen der Vereinbarung im Eckpunktepapier)										
X	Für die Kinder werden Betreuungsverträge von im Mittel 35 Std. abgeschlossen (entspricht etwa heutigem Nutzungsverhalten in einer Ganztagsgruppe)										
X	Die in den Pauschalen enthaltenen „Sonstigen Personalkosten“ werden für Vertretungen, Anerkennungs-Prakt., Personalnebenkosten usw. benötigt.										

Abbildung 1: Personalausstattung der kleinen altersgemischte Gruppe

			GTK heute			Eckpunkte			KiBiz-Entwurf		
07:30	--	08:00	█			█			█		
08:00	--	08:30	█	█		█			█		
08:30	--	09:00	█	█	█	█	█		█		
09:00	--	09:30	█	█	█	█	█		█	█	
09:30	--	10:00	█	█	█	█	█		█	█	
10:00	--	10:30	█	█	█	█	█	█	█	█	
10:30	--	11:00	█	█	█	█	█		█	█	
11:00	--	11:30	█	█	█	█	█		█	█	
11:30	--	12:00	█	█	█	█	█		█	█	
12:00	--	12:30	█	█		█	█		█		
12:30	--	13:00	█	█		█	█		█		
13:00	--	13:30	█	█		█	█		█	█	
13:30	--	14:00	█	█	█	█	█	█	█	█	
14:00	--	14:30	█	█	█	█	█		█	█	
14:30	--	15:00	█	█	█	█	█		█	█	
15:00	--	15:30	█	█	█	█	█		█	█	
15:30	--	16:00	█	█		█	█		█	█	
16:00	--	16:30	█			█			█		
16:30	--	17:00	█			█			█		
									z. B.		
MA-Std. Pro Woche			115,5			99			77		
Annahmen:											
X	Die Pauschalen beziehen sich in der Spalte KiBiz-Entwurf auf die Buchungszeiten und nicht auf Öffnungszeiten (gemäß Regierungsentwurf, entgegen der Vereinbarung im Eckpunktepapier)										
X	Für die Kinder werden Betreuungsverträge von im Mittel 35 Std. abgeschlossen (entspricht etwa heutigem Nutzungsverhalten in einer Ganztagsgruppe)										
X	Die in den Pauschalen enthaltenen „Sonstigen Personalkosten“ werden für Vertretungen, Anerkennungs-Prakt., Personalnebenkosten usw. benötigt.										

Abbildung 2: Personalausstattung der Tagesstättengruppe

2. Verfügungszeiten

Nach GTK waren bis zu 25% der Arbeitszeit als Verfügungszeit (Teambesprechung, Vorbereitung von Projekten, Elterngespräche, Dokumentation u. v. m.) vorgesehen. Nach KiBiz sind dies nur noch 10%. Es tritt demnach eine deutliche Verschlechterung ein.

Auch in diesem Punkt sehen wir einen klaren Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzentwurfes.

In § 11 wird z. B. die Dokumentation des Bildungsprozesses für jedes einzelne Kind gefordert. Außerdem soll es mehr Raum für Elterngespräche geben. Beides kann nur im Rahmen der Verfügungszeiten erfolgen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Verfügungszeiten um mehr als die Hälfte reduziert werden sollen.

Grundsätzlich gilt: Wenn die Regierung eine Verbesserung der heutigen Qualität erzielen möchte, geht dies nur unter Wiederherstellung der nach GTK vorgesehenen Verfügungszeiten.

3. Freistellungsanteile

In größeren Einrichtungen, die heute eine ganze Stelle für eine freigestellte Leitung haben, kommt es zu einer deutlichen Verschlechterung. Nur in kleineren Einrichtungen und Kindergartengruppen, kommt es zu Verbesserungen.

4. Vertretungszeiten

Vertretungen werden nicht mehr – wie nach GTK – gesondert finanziert, sondern sollen mit der Pauschale abgegolten werden. Somit haben wir auch in diesem Punkt eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem GTK. Die in den Pauschalen enthaltenen Anteile für weitere Personalkosten werden zur Deckung diverser Personalnebenkosten sowie der Personalkosten für gruppenübergreifende Kräfte, Anerkennungspraktikanten usw. eingesetzt. Viele dieser Kosten können nach GTK spitz abgerechnet werden.

Exkurs zum Thema Betreuungszeit oder Öffnungszeit

In der jetzigen Form führt der Entwurf des KiBiz immer noch dazu, dass das Fortbestehen zahlreicher Kindertagesstätten akut gefährdet ist. Finanzielle Kürzungen von durchschnittlich 20 Prozent drohen allein durch die Umformulierung einer Passage aus dem Gesetzentwurf gegenüber dem Eckpunktepapier, das Anfang 2007 von den Kommunen, den Einrichtungsträgern und dem Ministerium gemeinsam erstellt wurde. Im Gesetzentwurf hat sich das Wort „Betreuungszeit“ eingeschlichen und das Wort „Öffnungszeit“ ersetzt.

Nach den Plänen der Landesregierung sollen die KiTas künftig eine finanzielle Förderung nach der für die einzelnen Kinder gebuchten Betreuungszeit (umgangssprachlich auch Buchungszeit genannt) erhalten, je nach Buchung gibt es eine Kindpauschale für eine Betreuungszeit von 25, 35 oder 45 Stunden. Was sich zuerst sehr griffig und plausibel anhört, birgt in der Praxis aber massive Probleme. Denn in den Konsensgesprächen Anfang dieses Jahres wurde sich darauf verständigt, dass diese Pauschale für die Gesamtöffnungszeit der Kindertagesstätten-Gruppe und nicht für die individuelle Betreuungszeit jedes Kindes gewährt wird. D. h., eine Kindertagesstätte, die 45 Stunden geöffnet hat, sollte – wie heute auch – unabhängig von der tatsächlichen oder der gebuchten Anwesenheitszeit der Kinder die vereinbarte Pauschale bekommen.

Ein Blick in die tägliche Praxis zeigt: Eine heutige Tagesstättengruppe hat eine Öffnungszeit von etwa 45 Wochenstunden, sie ist also etwa 9 Stunden am Tag geöffnet, damit Eltern flexibel die Betreuungszeit an ihre Arbeitszeiten anpassen können. Nur wenige Kinder sind wirklich die vollen 9 Stunden da. Die meisten werden etwa 7 Stunden am Tag betreut, d. h. sie werden zwischen 7.30 Uhr und 9 Uhr gebracht und zwischen 15 Uhr und 17 Uhr abgeholt. Die Eltern teilen sich das Bringen und Abholen, sodass dennoch beide Teile berufstätig sein können. Aus Gründen der - auch vom KiBiz angestrebten - besseren Vereinbarkeit von Familie von Beruf ist Flexibilität in der Betreuungszeit schlichtweg notwendig.

Und auch das Landesjugendamt betont immer wieder, dass jedes einzelne Kind aus pädagogischer Sicht nicht während der gesamten Öffnungszeit in der Einrichtung sein sollte. Das Nutzungsverhalten schlägt sich auch in der personellen Besetzung nieder. Nur in der Kernbetreuungszeit sind alle Mitarbeiter in der Einrichtung, sodass

eine qualitativ hochwertige Betreuung für alle Kinder auch gewährleistet werden kann. In den Randzeiten am Morgen und am späten Nachmittag ist hingegen entsprechend der geringeren Kinderzahl nur wenig Personal vor Ort (vgl. auch Abbildungen 1 und 2 weiter oben im Text).

Wichtig: Wären alle Kinder während der gesamten Öffnungszeiten in der Einrichtung anwesend, würden schon nach GTK die Zahl der Erzieher in allen Gruppenformen nicht ausreichen.

Nach dem im aktuellen KiBiz-Entwurf vorgesehenen Modell erhalten KiTas mit 45 Stunden Öffnungszeit aber nur noch für die Kinder, die wirklich 9 Stunden täglich „buchen“, die im Eckpunktepapier vereinbarte Pauschale. Für alle anderen gibt es deutlich weniger, nämlich nur die 35-Stunden-Pauschale. Über alle Kinder gemittelt erhält ein Träger damit im Schnitt etwa 20 Prozent weniger als Anfang des Jahres vereinbart worden war. Und das alles nur, weil das Wort „Öffnungszeit“ durch „Betreuungszeit“ ersetzt wurde.

Rückfragen bei der zuständigen Staatssekretärin, Frau Marion Gierden-Jülich, haben die oben dargestellte Auslegung des Wortes „Betreuungszeit“ als Buchungszeit bestätigt. Nur die Konsequenz wird im Ministerium noch nicht wirklich wahrgenommen. Beispielrechnungen, die das Ministerium veröffentlicht, gehen stillschweigend davon aus, dass alle Kinder die maximal mögliche Stundenzahl buchen. Und auf diese Weise werden – auf dem Papier – dann manche KiTas sogar zu Gewinnern der Reform. In der Realität wird es allerdings anders aussehen. 20 Prozent weniger Geld bedeutet zwangsläufig die Kündigungen von Mitarbeitern. Der versprochene Qualitätssprung in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder wird damit sicher nicht erreicht, zumindest nicht in die erwünschte Richtung.

Fazit: Wort „Betreuungszeit“ im gesamten Gesetzestext durch „Öffnungszeit“ ersetzen.

66. Halten Sie die gesetzlich festgelegten Steigerungsraten der kindbezogenen Pauschalen für sinnvoll oder sollen diese immer wieder neu verhandelt werden?

Es wäre deutlich sinnvoller, die jährliche Erhöhung an eine Indexgröße zu koppeln. Hier bietet sich eine Kopplung an die Lohnentwicklung an, da etwa 90% der in den Pauschalen berücksichtigten Kosten aus Personalkosten herrühren und nur 10% aus anderen Kosten (Sachkosten).

Im Übrigen ist die im Gesetz vorgesehenen Steigerungen von 1,5% nicht ausreichend. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahresdurchschnitt 2006 gegenüber 2005 um 1,7% und 2005 gegenüber 2004 um 2,0% gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland für die bisherigen Monate des Jahres 2007 im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres ist zwischen 1,6 und 1,9 % gestiegen (Januar: 1,6%, Februar: 1,6%; März 1,9%; April 1,9%, Mai 1,9%, Juni 1,8%; Juli 1,9%).

67. Werden die kirchlichen Träger durch die Absenkung ihres Trägeranteils auf 12% in angemessener Weise entlastet?

Die Höhe des im Gesetz angegebenen Trägeranteils ist nur ein Teil der Wahrheit. In Wirklichkeit tragen die Träger schon heute deutlich mehr Kosten, als der Trägeranteil widerspiegelt. Dies liegt an den zahlreichen notwendigen, nach GTK aber nicht gedeckten Kosten (z. B. BioStoffV, Umlageversicherungen, Fortbildungskosten, gestiegene Energiekosten usw.) Dies gilt für die Kirchen genauso wie für die Elterninitiativen, deren Trägeranteil laut Gesetz bei 4% bleibt. In der Realität tragen Elterninitiativen daher heute schon oft 10% oder mehr der realen Kosten.

Da auch im KiBiz die zuvor unberücksichtigten Kosten nicht in die Pauschalen eingeflossen sind und weitere Verschlechterungen an der finanziellen Ausstattung zu befürchten sind, wird der effektive Trägeranteil eher noch steigen. Dies ist nicht akzeptabel.

Fazit: KiBiz muss auskömmliche Pauschalen anbieten, damit der Trägeranteil auch in der Realität nur so hoch ist, wie auf dem Papier.

Sollte dies nicht durchsetzbar sein, so werden insbesondere viele Elterninitiativen in individuellen Anträgen an ihre Kommunen beantragen, dass die zusätzlichen Kosten von dieser übernommen werden. Bei Nichtübernahme bleibt als letzte Konsequenz die Abgabe der Trägerschaft an die Kommune, was für letztere, z. B. angesichts der vielen ehrenamtlich geleisteten Aufgaben in einer Elterninitiative, mit weiteren Kosten verbunden ist.

Fazit: Auch der kommunalen Seite muss es daher sehr daran gelegen sein, dass alle Einrichtungen – auch aus Landesmitteln – für eine qualitativ hochwertige Bildung und Erziehung auskömmliche Pauschalen erhalten.

68. Mit dem neuen Finanzierungssystem ist keine Vorgabe zur starren Gruppenstrukturen verbunden. Den Pauschalen liegt aber ein Personalschlüssel zugrunde, der von einer bestimmten Personal-Kind-Relation ausgeht. Wie beurteilen Sie den in der Anlage zu § 19 ausgewiesenen Orientierungsrahmen im Hinblick auf die Personalausstattung?

Der in Anlage zu § 19 ausgewiesene Orientierungsrahmen ist als außerordentlich kritisch zu betrachten.

Aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen werden für die Gruppen in den Einrichtungen – wie schon mehrfach ausführlich dargelegt - Personalausstattungen vorgesehen, die für die Umsetzung der gesetzlichen Zielsetzung nicht ausreichend sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn als Grundlage für die Förderung weiterhin die Betreuungszeit herangezogen wird.

Fazit: Den Gruppen muss mehr Personal zugeordnet werden, mindesten 2,5 Stellen, falls die Abrechnung nach Betreuungszeit erfolgen sollte, werden sogar 3 Stellen nötig sein.

- 69. Handelt es sich bei den Gruppenzusammensetzungen der drei Gruppenformen lediglich um rechnerische Größen, aus denen sich die Kindpauschale ergibt, oder sind die Einrichtungen angehalten bzw. verpflichtet, entsprechende Gruppen einzurichten, für die es dann eine Gruppenpauschale mit kindbezogenen Zu- und Abschlägen bei Über- oder Unterschreitung der Kinderzahlen um mehr als ein Kind Zuschüsse gibt?**

Nach dem Wortlaut der Begründung zum Entwurf des Gesetzes sollen die Kindpauschalen lediglich eine Rechengröße darstellen, die für die Finanzierung der Einrichtung aber erhebliche Auswirkungen haben.

Diese Regelung ist allerdings nicht verträglich mit der täglichen Praxis. So wurde auch im Eckpunktepapier immer davon ausgegangen, dass die Gruppentypen I-III mit den in der Anlage definierten Personalstärken i. d. R. auch wirklich zur Anwendung kommen.

Fazit: Die Gruppe muss wieder Orientierungsrahmen werden, ggf. sollten die Gruppentypen miteinander kombiniert werden können (1/2 Gruppen zu einer kleinen altersgemischten Gruppe zusammengefasst werden)

- 70. Wenn die drei Gruppenformen nach Anlage zu § 19 ausschließlich eine Berechnungsgrundlage darstellen und in der Praxis nicht zur Anwendung kommen müssen (laut Begründung § 19), wie kann es dann überhaupt zu Überschreitungen und Unterschreitungen von Gruppenstärken kommen (§ 19, Absatz 1, Satz 3)?**

Dies ist völlig unklar und zeigt die Unsicherheit des Gesetzgebers deutlich auf.

Nach unserer Auffassung ist aus dem Widerspruch der entsprechenden Normen deutlich erkennbar, dass das Finanzierungskonzept eigentlich auf einem Gruppenmodell basiert, wie es auch in dem Eckpunktepapier im Konsens vereinbart wurde. Demgegenüber entbehrt die Einführung von Kindpauschalen jeglichem Realitätsbezug im Hinblick auf die tägliche Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Fazit: Gruppe (nicht Kind) muss die Basis für die Förderung sein.

- 71. Wie hoch ist die Kindpauschale für Zweijährige, wenn durch freie Zusammenstellung einer Gruppe kein definierter Gruppentyp zugrunde gelegt werden kann?**

Aus dem Text des Gesetzesentwurfes kann auf die Frage keine schlüssige Antwort abgeleitet werden.

Zunächst werden in § 19 drei Gruppentypen mit sich überschneidenden Altersstufen (2-6, 0-3, 3-6) und unterschiedlichen Pauschalen definiert. Hierfür wurden im Eckpunktepapier Qualitätsmerkmale (Gruppengröße, Personalschlüssel) definiert, auf deren Basis die Kindpauschalen abgeleitet wurden. In der Erläuterung zu § 19 des Entwurfs zum KiBiz wird dann jedoch herausgestellt, dass die Gruppentypen reine Rechengrößen seien und demzufolge die Gruppen beliebig zusammengestellt werden könnten.

Sollte der Gesetzgeber tatsächlich von der Gestaltungsfreiheit der Einrichtungen in dieser grundlegenden Frage ausgehen, könnte Gruppentyp I gestrichen werden. Hieraus ergäbe sich dann eine eindeutige Pauschale für Kinder unter 3 Jahren sowie eine ebenfalls eindeutige Pauschale für Kinder älter 3 Jahre. Somit wäre das Gesetz zumindest in diesem Regelungsbereich eindeutig.

Darüber hinaus besteht ebenfalls keine klare Aussage im Gesetz hinsichtlich des vorgesehenen Stichtages zur Feststellung des Kindsalters.

Möglichkeiten sind:

- a. zum 15.3. für das nächste Kindergartenjahr,
- b. zum 1.8. (Start des Kindergartenjahres),
- c. zum 1.1. oder
- d. zum 15.3. für das laufende Kindergartenjahr.

Die aufgezeigte Spanne von einem Jahr ergibt auch ein erhebliches Risiko für den Landeshaushalt. Daher ist eine Beschlussfassung des Gesetzes ohne Präzisierung mit erheblichen Risiken verbunden.

Fazit: Förderung auf der Basis von Gruppen. Stichtag für Altersfeststellung auf den 1.8. für das beginnende Kindergartenjahr festlegen.

72. Wird mit dem neuen Gesetz die finanzielle Planungssicherheit für die Träger gegenüber dem bisherigen Zustand verbessert?

Nach den Regelungen des GTK hat der Träger ein hohes Maß an Planungssicherheit. Es ist bekannt, dass die für die genehmigten Mitarbeiter anfallenden Personalkosten sowie die genehmigte Kaltmiete gefördert werden. Darüber hinaus ist bekannt, in welcher Höhe Sachkosten pauschal erstattet werden.

Der Träger muss nach GTK bis zum 30.4. des Vorjahres die Mittel für das Folgejahr elektronisch beantragen. Theoretisch könnte also der Haushaltsgesetzgeber am 1.5. den gesamten Finanzbedarf für das Folgejahr kennen.

Es ist daher absolut unverständlich, dass der Gesetzgeber bei der Haushaltsgesetzgebung immer so stark unter den tatsächlichen Zahlen lag. Eigentlich hätte er immer nur zuviel Geld einstellen können, da gegenüber dem Antrag letztlich auch mal eine Stelle unbesetzt bleibt.

Hätte man im GTK zudem ergänzt, dass ein Träger, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmefällen, nicht mehr als im Antrag angegeben abrechnen kann, wäre das Problem der Bugwelle mit einem Satz erledigt gewesen.

Nach dem Entwurf des KiBiz soll nun ein erheblicher Teil des Risikos auf die Träger verlagert werden.

Von Kindergartenjahr zu Kindergartenjahr kann sich die finanzielle Ausstattung des Trägers erheblich verändern, abhängig von der Zuweisung an Plätzen im Rahmen der lokalen Jugendhilfeplanung, abhängig vom Buchungsverhalten der Eltern hinsichtlich der Inanspruchnahme von Betreuungszeiten usw.

Fazit: Spitzabrechnung der Personalkosten soll beibehalten werden.

Auch die Möglichkeit der Abrechnung von Kaltmieten ist so, wie sie formuliert ist, nicht unproblematisch.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu die Möglichkeit der Anerkennung der Kaltmiete im Zuge einer Spitzabrechnung vor: „Voraussetzung ist, dass das Mietverhältnis am 28. Februar 2007 bestand.“ Andernfalls soll nach Pauschalen abgerechnet werden.

Dieser – außerhalb des Kompromisses im Eckpunktepapier entstandene – Stichtag, der zudem vor Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes liegt, bringt eine große Planungsunsicherheit für alle Träger mit, die aktuell neue Räumlichkeiten suchen oder anmieten.

Darüber hinaus ist auch die Höhe der Mietpauschale bisher völlig unklar. Es ist nicht einmal gesetzlich geregelt, dass diese Pauschale die extremen Mietpreis-Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen in NRW berücksichtigt. Dies wäre aber zumindest geboten.

Da die Mietkosten insgesamt nur einen Anteil von 3% des Kindergarten-Etats des Landes ausmachen, hingegen im Gesamtetat einer angemieteten Einrichtung einen wesentlichen Kostenfaktor darstellen, sollte es dem Gesetzgeber zur Sicherstellung einer beiderseitigen Planungssicherheit möglich sein, die Mieten auch künftig spitz abzurechnen. Um Wuchermieten zu vermeiden, kann auch eine Prüfung durch das örtliche Jugendamt vorgeschrieben werden (so wie sie – zumindest in Bonn – auch heute schon praktiziert wird).

Fazit: Spitzabrechnung der Kaltmieten soll beibehalten werden. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, sollte der Stichtag für die Anerkennung der Mietkosten aus bestehenden Mietverträgen auf den 1.8.2008 verschoben werden.

73. Ist landesdurchschnittlich mit weiter steigenden Elternbeiträgen zu rechnen?

Es ist in der Tat mit landesdurchschnittlich weiter steigenden Elternbeiträgen zu rechnen.

Hintergrund ist, dass erst vor kurzem im GTK das Elternbeitragsdefizitverfahren abgeschafft wurde, also das Verfahren, nach dem Kommunen für nicht einziehbare Elternbeiträge einen Ausgleich vom Land erhielten.

In gleichem Zuge wurde die Gestaltungshoheit über die Elternbeiträge an die Kommunen übertragen.

Viele Kommunen haben daraufhin die Beiträge erhöht. Andere warten noch auf die Verabschiedung des hier zur Diskussion stehenden Gesetzes, sie werden aber mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Beispiel anderer Kommunen folgen.

Eine direkte Auswirkung des KiBiz-Entwurfs dürfte darin bestehen, dass die Kommunen die Beitragssatzungen ändern müssen, da es zukünftig nicht nur Beiträge für Kindergarten und Kindertagesstätte geben soll, sondern Elternbeiträge für drei Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten-Stufen (25, 35, bzw. 45 Stunden). Es steht zu befürchten, dass im Zuge der dann erfolgenden Neufassung – auch vor dem Hintergrund leerer Gemeindekassen – eine allgemeine Erhöhung vorgenommen wird.

Wenn die vorgesehenen Regelungen des KiBiz tatsächlich umgesetzt werden und somit die Finanzausstattung der Träger deutlich geringer ausfallen wird, werden die Elterninitiativen zudem die von den Eltern zu erbringenden Trägeranteile (zur Deckung des Anteils von 4%) ebenfalls entsprechend erhöhen müssen, um die Einrichtung nicht schließen zu müssen.

Eine massive Erhöhung des Trägeranteils erfolgte bereits als Reaktion auf die durch das Land im GTK zunächst zeitlich befristete, dann verlängerte Kürzung der Sachkostenpauschale im Zuge der Konsolidierung des Landeshaushaltes. Diese Kürzung der Sachkostenpauschale wurde in die neuen KiBiz-Pauschalen übernommen, so dass eine Beitragssenkung auch daher nicht in Frage kommt.

Diese erhebliche finanzielle Belastung der Eltern führt schon heute bei den Elterninitiativen dazu, dass eine soziale Trennung bereits bei Vorschulkindern auftritt. Sozial schwache Kinder sind in Elterninitiativen eine Seltenheit, da sich die Eltern die entstehenden Zusatzkosten von monatlich rund 100 Euro pro Kind nicht leisten können. Dieser Trend wird sich aufgrund der geringeren finanziellen Ausstattung fortsetzen und künftig sogar verschärfen.

74. Halten Sie die Kommunalisierung der Festlegung der Elternbeiträge für sinnvoll, zumal vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern bestehen?

Nein. Die Kommunalisierung der Festlegung der Elternbeiträge führt mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass finanzstarke Kommunen die Eltern weniger stark belasten als finanzschwache Kommunen. Dies kann nicht im Interesse der Landesregierung sein.

Fazit: Elterbeiträge sollten wieder landeseinheitlich festgelegt werden und 13% der Gesamtkosten nicht überschreiten.

76. Trifft es zu, dass die Landesregierung die Personalkosten des Jahres 2005 für die Berechnung der Kindpauschale ab 2008 zugrunde gelegt hat? Wenn ja, wie können Personalkostensteigerungen der Jahre 2005 - 2007 und der Tarifrunde 2008 berücksichtigt werden? Von welchem Alter und Familienstand von Fachkräften, Ergänzungskräften und Einrichtungsleitungen wird bei der Personalkostenberechnung ausgegangen?

Die von der Landesregierung festgelegten Kindpauschalen sind Ergebnis einer trivialen mathematischen Operation: Es wurden einfach die von der kommunalen Seite vorgeschlagenen und in weiteren Diskussionen in der Endphase des Moderationsprozesses veränderten Gruppenpauschalen für die drei Gruppentypen durch die durchschnittliche Kinderzahl geteilt.

Die Gruppenpauschalen berücksichtigen die Kosten für 2 Fach- bzw. Ergänzungskräfte, eine anteilige Leitungsfreistellung, weitere Personalkosten, sowie die gekürzte Sachkostenpauschalen.

Nach unseren Informationen liegen den dort verwendeten Durchschnittswerten für die Personalkosten (40.700 Euro für Fachkraft, 52.600 Euro für Leitung und 35.100 Euro

für Ergänzungskraft) sowie für die Sachkosten Werte aus dem Jahr 2005 zugrunde. Die Kostensteigerung bis zum Jahr 2008 ist noch nicht berücksichtigt.

Fazit: Die Pauschalen müssen daher vor Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend um etwa 6% erhöht werden (siehe hierzu auch unsere Antwort zu Frage 66).

77. Warum richtet sich die Dynamisierung der Kindpauschalen nach einem festen Prozentsatz, statt nach der tatsächlichen Personalkostenentwicklung?

Es ist in der Tat nicht sachgerecht, einen festen Prozentsatz festzuschreiben, der zudem noch zu niedrig angesetzt ist. Unter Berücksichtigung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Steigerungen des Verbraucherpreisindex als auch der abzusehenden Entwicklung der Personalkosten im Rahmen der Tarifverhandlungen stellt die vorgesehene Anpassung in Höhe von 1,5% nur die unterste Grenze dar und keineswegs einen verträglichen Mittelwert.

Es wäre deutlich sinnvoller, die jährliche Erhöhung an eine Indexgröße zu koppeln. Hier bietet sich eine Kopplung an die Lohnentwicklung an, da etwa 90% der in den Pauschalen berücksichtigten Kosten aus Personalkosten herrühren und nur 10% aus anderen Kosten (Sachkosten).

Siehe hierzu auch unsere Antwort auf Frage 66

Fazit: Die Steigerung soll sich an einer Indexgröße orientieren.

78. Mit welchen Auswirkungen rechnen Sie durch das KiBiz auf die Beschäftigungsverhältnisse der Erzieherinnen und Erzieher?

Nach dem derzeit vorliegenden KiBiz-Entwurf werden die den Trägern zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nicht ausreichen, um das aktuell beschäftigte Personal weiter zu beschäftigen.

Da die Pauschalen die tatsächlichen Personalkosten einer Einrichtung unberücksichtigt lassen, werden insbesondere eingruppige Einrichtungen mit einem nach GTK vergleichsweise höheren Personalschlüssel Erzieherinnen und Erzieher entlassen müssen. Die in Aussicht gestellte Sonderförderung für eingruppige Einrichtungen in Höhe von 15.000 Euro wird das nicht ausgleichen können. Zumal es sich hier sogar nur um eine Kann-Bestimmung handelt und die Grundlage für die Genehmigung der Förderung auch nicht näher beschrieben ist.

Die Arbeitsplätze von älteren Erzieherinnen sind dabei besonders gefährdet. Dies gilt auch für Erzieherinnen, die aufgrund der persönlichen Lebensumstände (u. a. eigene Kinder) nach BAT bzw. durch Überleitung in den TVÖD ein höheres Gehalt beziehen als der Durchschnitt.

Insgesamt steht zu befürchten, dass bestehende Arbeitsverhältnisse abgebaut werden. Statt dessen wird es zu einem Ausbau an 400-Euro-Jobs, Beschäftigungen auf Honorarbasis, befristeten Beschäftigungsverhältnissen, unbezahlten Aushilfen (Praktikanten) u. Ä. kommen. Um Kosten zu reduzieren, werden die Träger auch in Betracht ziehen müssen, Änderungskündigungen vorzunehmen, um die Lohnkosten insgesamt zu senken.

Besonders bedrohlich ist, dass durch die Übertragung des Risikos auf die Träger keine langfristige Planungssicherheit mehr gegeben ist. Jedes Jahr wird der Träger neu entscheiden müssen, ob alle Mitarbeiter/innen weiter beschäftigt werden können oder welche Mitarbeiter/innen aufgrund der vorgeschriebenen Sozialauswahl gekündigt werden. Dies ist insbesondere für Elterninitiativen auch eine rechtlich bedrohliche Situation, da die entsprechenden Einrichtungen Arbeitgeberfunktion auszuüben verpflichtet sind.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die entstehende Unsicherheit bei den Mitarbeitern/innen zu einer massiven Beeinträchtigung der Arbeitsleistung und somit der Qualität der Arbeit in der KiTa führen wird.

Fazit: Verlässliche Förderung auf der Basis von Gruppen und Öffnungszeiten. Mehr Personal pro Gruppe.

80. Ist der Stichtag 15.03. ein sinnvoller Termin zur Feststellung für die dem Landeszuschuss zugrunde liegenden Sachverhalte? Wie können Schwankungen im Anmeldeverhalten der Eltern (z. B. Betreuungszeitreduzierungen oder -steigerungen) oder Neuaufnahmen im laufenden Kindergartenjahr beim Landeszuschuss berücksichtigt werden?

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für viele Details noch keine abschließende Verordnung vorliegt bzw. bekannt ist, aus der hervor geht, inwieweit der genannte Stichtag wirklich Anwendung finden soll (z. B. Feststellung, ob ein Kind unter oder über 3 Jahre alt ist).

Allgemein erscheint uns der Stichtag 15.03. als zu früh.

Zu dem vorgesehenen Datum ist dem Träger noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit bekannt, welche Kinder im nächsten Kindergartenjahr in der Einrichtung sein werden. Dies gilt insbesondere für die Nachbesetzung der Plätze von Antragskindern (5-Jährigen, die in die Schule wollen/sollen), da hier die Entscheidung von Schulseite erfahrungsgemäß erst wesentlich später (Mai/Juni) fällt.

Außerdem bestehen in aller Regel Kündigungsmöglichkeiten für Eltern, die auch noch lange nach diesem Termin ausgeübt werden können. Unter Berücksichtigung der auch vom Gesetzgeber immer wieder hervorgehobenen Flexibilität von Eltern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf wäre eine Änderung des Kündigungszeitpunktes – etwa ein Vorziehen auf den 31.1. mit Wirkung für den 31.7. (nur so könnten die Plätze vielleicht bis 15.3. neu besetzt sein) – ebenfalls kontraproduktiv.

Es wäre daher unseres Erachtens wesentlich sinnvoller, einen Stichtag zum Beginn des Kindergartenjahres zu wählen. In diesem Kontext ist aber zwingend zu berücksichtigen, dass aufgrund des individuellen Rechtsanspruches ab dem Tag des 3. Geburtstags auch im Laufe des Kindergartenjahres neue Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden (müssen). Aufgrund der rechtlichen Verpflichtung ist es nicht nachvollziehbar, dass auch diese sich aus einer Rechtsverpflichtung ergebenden Aufnahmen allein zu Lasten des Trägers gehen soll.

Wenn wirklich auf der Basis von Pauschalen gefördert werden soll, wäre es eine gute Möglichkeit die realen Verhältnisse am 31.12. eines Jahres als Grundlage für die Förderung im darauffolgenden Kindergartenjahres zu verwenden und nur bei massiven Änderungen (z. B. Gruppenschließung oder Eröffnung neuer Gruppen) eine Neube-

rechnung anzustellen. Dieses Vorgehen ist auch bei anderen Gesetzen durchaus üblich.

Fazit: Eine Verfahrensordnung muss vorgelegt werden. Der Stichtag muss anders gewählt werden.

81. Wie werden die Anwesenheitszeiten der Kinder, die Grundlage für den öffentlichen Zuschuss sind, festgestellt?

Vorab ist festzustellen, dass eine eindeutige Antwort aufgrund des gesetzestechnischen Variantenreichtums nicht möglich ist. So wird in der Anlage zu § 19 von „Wöchentliche Betreuungszeit“ gesprochen, während in der Begründung zu § 19 in der entsprechenden Tabelle der Begriff „Öffnungszeit“ auftaucht, wie er bereits im Eckpunktepapier einvernehmlich zu Grunde gelegt wurde.

Zuordnung zu 25-, 35- oder 45-Std. Betreuungszeit/Öffnungszeit

Sofern eine Zuordnung zu den Öffnungszeiten beabsichtigt wird, ist eine entsprechende Regelung aus unserer Sicht unproblematisch. Die Öffnungszeiten einer Gruppe werden auch nach GTK schon vorab genehmigt (KiTa- oder KiGa-Gruppe). Alle Kinder in dieser Gruppe werden dann auch dieser Öffnungszeit zugeordnet.

Die Eltern zahlen ihre Elternbeiträge ebenfalls entsprechend dieser Öffnungszeit und somit wäre die Höhe der Förderung eindeutig.

Die tatsächliche Anwesenheitszeit des einzelnen Kindes dürfte dann nicht mehr relevant sein.

Sofern aber von individuellen Betreuungszeiten ausgegangen werden soll (was wir vermuten – siehe Vorbemerkung), stellt sich die Situation wesentlich problematischer, weil verwaltungstechnisch aufwändiger, dar. In diesem Fall müsste in der Tat jedes einzelne Kind individuell betrachtet werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es um die vertraglich vereinbarte Zeit (Buchungszeit der Eltern) oder die reale Anwesenheitszeit in der Einrichtung geht? Offen sind demnach auch folgende Fragen:

- Wie werden Abwesenheiten des Kindes aufgrund Urlaub und Krankheit betrachtet?
- Was ist, wenn ein Kind zwar täglich 7 Std. kommen soll, aber mal von 7-14 Uhr, mal von 9-16 und mal von 11-18 (Schichtdienst der Eltern)? Sind das dann auch 35 Stunden? Für die Einrichtung wäre dies fatal, da sie allein für dieses Kind 11 Std. täglich öffnen und dementsprechend Personal bereitstellen müsste.

Fazit: Im Gesetzestext „Buchungszeit“ durch „Öffnungszeit“ ersetzen. Sollte dies nicht durchsetzbar sein, müsste die personelle Besetzung deutlich erhöht werden (z. B. von 2 auf 2,5 Fachkräfte bzw. unter Berücksichtigung der Aussagen zu anderen Fragen von 2,5 auf 3 Fachkräfte) und die Pauschalen entsprechend angepasst werden.

„Regelmäßigkeit des Besuchs“ gem. § 18 (2)

Die Formulierung im Gesetzentwurf scheint in der Tat eine genaue Buchführung über die Anwesenheiten der Kinder zu erfordern. Ohne Vorlage der endgültigen Verfahrensordnung kann hier aber nicht abschließend beurteilt werden, mit welchem Verwaltungsaufwand für die Träger gerechnet werden muss.

Fazit: unbürokratische Lösung in Verfahrensordnung aufnehmen.

82. Aus welchem Grund sind die kindbezogenen Pauschalen bei einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung höher als für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung?

Die Gründe sind uns nicht bekannt, sehr wohl aber das schon im Eckpunktepapier verankerte Problem, auf das wir seit Anfang des Jahres hinweisen.

Die entsprechende Regelung im Gesetz stellt eine erhebliche Diskriminierung behinderter Kinder dar und ist zugleich ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Zur Erläuterung: Eigentlich gibt es im KiBiz zukünftig Kindpauschalen, die (wenn auch – gesetzesentwicklungshistorisch bedingt – nicht ganz schlüssig) vom Alter und der Betreuungszeit der Kinder abhängen. Schon Anfang des Jahres, im Eckpunkte-Papier zum Gesetz, war die Finanzierung der integrativen Plätze insofern unlogisch geregelt, als dass hier keinerlei Kopplung an Alter oder Betreuungszeit vorliegt.

Ein besonderes Problem ergibt sich aufgrund der vorgesehenen Regelung bei Betrachtung des sogenannten Gruppentyps IIc für Kinder unter 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden (45 Stunden ist für behinderte Kinder im Rheinland heute die einzig vorhandene Betreuungsform in integrativen Gruppen).

In diesem Gruppentyp erhält ein Träger für ein (nicht behindertes) Regelkind 15.215,20 €. Der Träger erhält hingegen für jedes behinderte Kind eine Pauschale von 14.788,76 € (abzüglich Trägeranteil), also weniger finanzielle Unterstützung. Dies bedeutet nicht nur eine Diskriminierung behinderter Kinder, sondern ist auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Zielrichtung des Gesetzentwurfes absolut unverständlich.

Dies gilt umso mehr, als dass im Gesetzentwurf sowie in allen Verlautbarungen des zuständigen Ministeriums trotz der permanenten Diskussion zu dieser unverständlichen Regelung noch immer der Eindruck erweckt wird, dass für behinderte Kinder eine 3,5-fache Pauschale bereitgestellt werde (Träger „erhält“ den 3,5-fachen Satz). Es wird also nach wie vor suggeriert, dass behinderte Kinder sehr stark gefördert würden.

Dies trifft allerdings nur sehr eingeschränkt zu. Der Faktor 3,5 bezieht sich auf die Kindpauschale des sogenannten Gruppentyps IIIb, also für Kinder über 3 mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden. Setzt man eine Betreuungszeit von 45 Stunden an (Typ IIIc), so sinkt der Faktor schon auf knapp 2,2. Der Faktor 3,5 eignet sich also in keiner Weise, um den Umfang der notwendigen Förderung objektiv darzustellen.

Fazit: behinderte Kinder sollten zunächst die normalen Pauschalen für Regelkinder erhalten. Für den speziellen pädagogischen Bedarf sollten sie darüber hinaus eine Pauschale in Höhe des 2,5-fachen Satzes der Kindpauschale IIIb erhalten.

84. **Die BKVO (§ 1, Absatz 5) zum GTK sah 0,25% der angemessenen Personalkosten als Pauschale für die regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte vor. In der künftigen Kindpauschale sind keine entsprechenden Finanzierungsanteile enthalten. Warum wird es künftig keine automatische finanzielle Beteiligung an Fortbildungskosten des Fachpersonals in Kindertagesstätten mehr geben?**

KiBiz widmet dem Thema „Fortbildung und Evaluierung“ einen eigenen Paragraphen. In völliger Übereinstimmung mit unseren Ansichten heißt es, dass „die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen erfordert.“

Diese Forderung sollte entsprechend finanziell untermauert werden.

Die bisher nach GTK zustehenden Mittel in Höhe von 0,25% der anererkennungsfähigen Personalkosten (durchschnittlich etwa 100 Euro pro Mitarbeiter und Jahr) ist hier angesichts der Kosten für anspruchsvolle Fortbildungen völlig unzureichend.

Fazit: Es ist notwendig, einen Betrag von mind. 1% der Personalkosten für Fortbildungszwecke zur Verfügung zu stellen, sprich die Pauschalen – zusätzlich zu den zuvor genannten Erhöhungen – um 1% der darin enthaltenen Personalkosten zu erhöhen.
